



## Satzung des Karnevalsclub Sassenberg KCK e.V.

### § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen Karnevalsclub Sassenberg KCK e.V. (nachfolgend „KCK“ genannt). Der Vereinssitz ist Karl-Leissner Str. 50 in 48336 Sassenberg.
- 2) Die Kolpingfamilie der Kath. Pfarrgemeinde St. Johannes e.V. feierte im Jahre 1948 zum ersten Mal offiziell ein Karnevalsfest im größeren Rahmen mit dem ersten Prinzen in Sassenberg. Im Laufe der Jahre übernahm der Karnevalsclub der „Kath. Vereine“ die Verantwortung für die Durchführung der Karnevalsveranstaltungen in Sassenberg.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals.
- 4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch karnevalistische Veranstaltungen wie z.B. Prinzenproklamation, Kinderkarneval, Seniorenkarneval, Altweiberumzug und Ausbildung von Tanzgruppen.

### § 2 Selbstlose Tätigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Mittelverwendung

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 4 (Verbot von Begünstigungen)

- 1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Zugehörigkeit zu einer politischen oder religiösen Organisation ist ohne Belang; eine Betätigung auf politischem Gebiet ist innerhalb des KCK untersagt.
- 2) Aufnahmen zur Mitgliedschaft bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes (Komitees). Der geschäftsführende Vorstand kann eine Aufnahme – ohne Mitteilung von Gründen an den Bewerber – ablehnen. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.



## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Ein Austritt ist nur mit einer Erklärung zum Jahresende möglich.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 4) Mitglieder, die durch ihr Verhalten dem Ansehen des KCK schaden, können vom geschäftsführenden Vorstand fristlos ausgeschlossen werden. Eine Begründung muss auf Verlangen gegeben werden. Mit dem Ausschluss oder Austritt erlischt jeder Anspruch dem KCK gegenüber. Vereinseigene Gegenstände sind unverzüglich zurück zu geben. Rückständige Beiträge sind umgehend zu entrichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## § 7 Beiträge

- 1) Die Mitglieder zahlen einen von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag.
- 2) Der Jahresbeitrag ist nach Möglichkeit im SEPA-Lastschriftverfahren zu entrichten.
- 3) Der Beitrag darf ausschließlich nur für die Gesamtinteressen des KCK verwendet werden.
- 4) Wer mit dem jährlichen Beitrag länger als 3 Monate im Rückstand ist, verliert die Mitgliedschaft.

## § 8 Ehrenmitglieder

- 1) Verdiente Mitglieder können durch Beschluss des gesamten Vorstandes (Komitees) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie brauchen keinen Beitrag zu zahlen und haben zu den Veranstaltungen des KCK freien Eintritt.

## § 9 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## § 10 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.



Außerhalb der Karnevalssession findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Absatz 1) genannte Frist und Form. In diesem Falle ist die Versammlung ohne Bedingungen beschlussfähig.

3) Der Vorstand hat über das abgelaufene Jahr Rechenschaft über seine Arbeit abzulegen.

4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Abstimmungen sind schriftlich vorzunehmen, können jedoch

## § 11 Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand, mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin – unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung – schriftlich einzuberufen. Möglichst sollte jedes Mitglied eine schriftliche Einladung erhalten. Sollte dies aus Kostengründen unterbleiben, gilt eine termingerechte Einberufung durch die Veröffentlichung in den hier erscheinenden Tageszeitungen und über digitale Wege.
- 2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ein Fünftel der Mitglieder, mindestens jedoch elf Mitglieder, anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, muss erneut eingeladen werden. Hierbei gilt die in auf Beschluss der Versammlung per Akklamation (via Zuruf, Handzeichen) erfolgen.
- 5) Außerordentliche Generalversammlungen können vom Geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Sie müssen jedoch auch abgehalten werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dieses fordert.
- 6) Anträge für die Generalversammlungen sind mindestens sieben Tage vor der Generalversammlung dem geschäftsführenden Vorstand in schriftlicher Form einzureichen.
- 7) Satzungsänderungen sind durch den Vorstand mit der Tagesordnung anzukündigen. Die Satzungsänderungen sollten den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung zugänglich gemacht werden. Hierfür kann auch eine Veröffentlichung über digitale Medien erfolgen.
- 8) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits vor der Generalversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Generalversammlung beschlossen werden.
- 9) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden im Sitzungsprotokoll beurkundet. Das Sitzungsprotokoll ist vom Schriftführer oder von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

## § 12 Vorstand (Komitee)

- 1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  - der/die Präsident/in
  - der/die Vizepräsident/in
  - der/die Sitzungspräsident/in
  - der/die Schatzmeister/in
  - der/die Schriftführer/in
- 2) dem weiteren Vorstand gehören an:
  - der/die Aktivensprecher/in
  - der/die stv. Schatzmeister/in
  - der/die Hofsänger/in
  - der/die Beisitzer/in für Kinder- und Schülerkarneval
  - der/die Adjutant/in des Prinzen/der Prinzessin
  - der/die stv. Adjutant/in des Prinzen/der Prinzessin



- der/die Zeremonienmeister/in
- der/die Bühnenbaumeister/in
- der/die stv. Bühnenbaumeister/in
- der/die Korpsführer/in der Ex-Tollitäten
- der/die Öffentlichkeitsbeauftragte
- der/die Vertreter/in des Jugendkomitees, bez. dessen Stellvertreter/in
- der/die Vertreter/in der Elite, bez. dessen Stellvertreter/in
- der/die Vertreter/in der KC-linen, bez. dessen Stellvertreter/in
- sowie bis zu 6 weiteren Beisitzern

- 3) die Geschäftsverteilung regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erstellt.
- 4) Die Formationen des KCK können einen Antrag auf eine Vertretung im weiteren Vorstand an die Mitgliederversammlung stellen. Sofern die Mitgliederversammlung der Schaffung des neuen Amtes zustimmt, ist der/die Vertreter/in der Formation gleichberechtigtes Mitglied des erweiterten Vorstandes mit allen Rechten und Pflichten aller Amtsinhaber/innen. Diese Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar. Dieser Antrag ist nur von Formationen zu stellen, die bereits seit mindestens 5 Jahren als Vereinsformation bestehen. Die Formation muss aus ordentlichen Mitgliedern des KCK nach Paragraph 5 dieser Satzung bestehen, dies gilt insbesondere für den/die Vertreter/in. Die Vertreter/innen müssen alle 2 Jahre auf einer Sitzung der jeweiligen Formation gewählt und die gewählten Personen dem geschäftsführenden Vorstand mitgeteilt werden. Bei Auflösung der Formation wird das Amt im weiteren Vorstand ersatzlos gestrichen, der/die Vertreter/in ist somit kein Teil des erweiterten Vorstandes mehr.
- 5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Präsident/in oder der Vizepräsident/in vertreten. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig.
- 6) Vorstandsmitglieder können nur in einer Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit ihrer Aufgabe enthoben werden.
- 7) Für die Beschlussfähigkeit des geschäftsführenden Vorstandes sind drei, für die des Gesamtvorstandes sieben Stimmen erforderlich.
- 8) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung / Aufwandsentschädigung im Rahmen der gesetzlich zulässigen Grenzen beschließen, soweit dies die Haushaltslage des Vereins erlaubt.

## § 13 Kassenprüfer

- 1) Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese Tätigkeit darf im Höchsthafte zwei Jahre nacheinander ausgeübt werden. Die Kassenprüfer dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören.
- 2) Die Kassenprüfer haben die Kasse, die Buchhaltung und die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und wenigstens einmal im Jahr eingehend zu prüfen. Ihnen ist zu jeder Zeit Einsicht in alle Bücher und Unterlagen zu gewähren. Die Kassenprüfer haben in der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfungen zu berichten



## § 14 Wahlen

- 1) Der Vorstand und die Kassenprüfer werden von der Generalversammlung gewählt.
- 2) Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 3) Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes hat wie folgt zu erfolgen:
  - Präsident
  - Schatzmeisterin dem darauf folgendem Jahr die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes:
  - Sitzungspräsident
  - Vizepräsident
  - Schriftführervon der Generalversammlung zu wählen.

## § 15 Elferrat

- 1) Die Mitglieder des Elferrates werden in der Regel vom/von der jeweiligen Prinzen/Prinzessin der Session – nach der Proklamation – berufen. Sollte im Folgejahr der Elferrat nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Prinzengarde (ExTollitäten) diese Aufgabe übernehmen.

## § 16 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des KCK ist nur möglich, wenn die Mitgliederzahl unter „elf“ sinkt oder mehr als
- 2/3 aller Mitglieder die Auflösung fordern.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des KCK oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sassenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke (insbesondere der Jugendförderung) zu verwenden hat.

## § 17 Datenschutz

- a.1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der DSGVO personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- a.2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - a.2.a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - a.2.b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - a.2.c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
  - a.2.d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- a.3. Dem Vorstand (Komitee) des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.